

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Wetschen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 30,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Wetschen in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.
- (6) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € monatlich.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	250,- €
b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden	100,- €
c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	70,- €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € zuzüglich 5,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 25,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{1}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 47,- €.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Wetschen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.03.2007 außer Kraft.

Wetschen, den 27. November 2013

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 04.12.2013

Bloch
Gemeindedirektor